

Sehr geehrte Landsleute, meine Damen und Herren!

Die 1. und konstituierende Sitzung der 16. Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft wird gemäß § 12 Ziffer 6 der Satzung bis zur Wahl des neuen Präsidenten von dem an Jahren ältesten Mitglied der Bundesversammlung geleitet. Das bin ich. Mein Name ist Edmund Liepold, ich bin 89 Jahre alt.

Bevor ich die 1. Sitzung eröffne und die Tagesordnung aufrufe, muss ich Ihnen sagen:

Ich hatte zunächst Zweifel, ob ich diese Sitzung überhaupt eröffnen darf. Es ist zu befürchten, dass diese Sitzung keine gültigen Beschlüsse fassen kann und auch die Wahlen ungültig sein könnten, weil die Einberufung oder Einladung nicht der Satzung entspricht.

Bei so genannten Einberufungsmängeln ist eine Sitzung nicht beschlussfähig.

Wird die Sitzung trotzdem eröffnet und werden danach Beschlüsse gefasst oder Wahlen durchgeführt, dann sind diese ausnahmslos nichtig, d.h. ungültig.

Ein vergleichbarer Einberufungsmangel z.B. in der vorigen Bundesversammlung hat dazu geführt, dass das Landgericht München I gegen die Landsmannschaft entschieden hat:

»Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Bundesversammlung vom 28.02.2015 über die Zweckänderung in § 3 der Satzung nichtig ist.«

Ich möchte in unser aller Interesse vermeiden, dass sich diese Situation bei der für dieses Wochenende vorgesehenen Bundesversammlung wiederholt.

Wir würden europaweit verspottet, wenn bekannt werden würde, dass die Sudetendeutsche Landsmannschaft erneut mit nichtigen Vereinsbeschlüssen und ungültigen Wahlen auffällig geworden ist. Nicht auszudenken diese Blamage.

Dem Risiko einer nicht beschlussfähigen Bundesversammlung müssen wir ausweichen. Wir dürfen es erst gar nicht so weit kommen lassen. Neue Prozesse und Prozesskosten können wir uns sowieso nicht leisten. Das muss vermieden werden.

Ohne qualifizierte Rechtsberatung kann auch ich die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht beurteilen.

Deswegen habe ich mir die möglichen Einberufungsmängel und ihre Folgen erläutern lassen. Das Schreiben des Rechtsanwalts Veauthier vom 16.02.2016 an Herrn Präsidenten Reinfried Vogler kenne ich. Daraus ist zu entnehmen:

Wir haben für die Sitzung ein Schreiben des Bundesgeschäftsführers Herrn Lippert vom 15.01.2016 erhalten. Dahinter war als Anlage die Einberufung dieser Sitzung durch den Präsidenten Herrn Vogler mit der Tagesordnung angeheftet.

Das entspricht aber nicht der Regelung in § 12 Ziffer 4 der Satzung.

Ausschließlich der Präsident beruft die Sitzung der Bundesversammlung unmittelbar ein.

Im Schreiben des Herrn Lippert fehlt zudem auch der Hinweis, dass er im Auftrag des Präsidenten handelt.

Abgesehen davon steht der Bundesgeschäftsführer dem Bundesvorstand, aber nicht dem Präsidenten zur Verfügung.

§ 18 Ziffer 1 der Satzung verlangt diese strikte Trennung.

Was soll ich tun, habe ich mich gefragt?

Nachdem ich gestern von Herrn Veauthier gehört habe, dass er vom Präsidenten keine Antwort auf sein Schreiben erhalten hat und auch sein Rückruf ergebnislos blieb, ist anzunehmen, dass es Gründe geben muss, weswegen der Präsident Herrn Rechtsanwalt Veauthier nicht widersprochen hat.

Damit sind meine Zweifel ausgeräumt.

Hiermit gebe ich Ihnen meinen Entschluss bekannt:

Der Alterspräsident sieht sich wegen der genannten Einberufungsmängel gehindert, die 1. und konstituierende Sitzung der 16. Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft zu eröffnen.

Daher beende und schließe ich die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit mit sofortiger Wirkung. Die Tagesordnung wird nicht aufgerufen.

Dass Ihr heutiges Erscheinen, für das ich trotzdem danke, vergeblich war, ist schade. Sie werden demnächst erfahren, wie es weitergeht.

Zur 1. und konstituierenden Sitzung der 16. Bundesversammlung der Sudetendeutsche Landsmannschaft wird es eine neue Einladung geben müssen, die dann auch der Satzung entsprechen muss.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Die Sitzung ist geschlossen.